

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

21. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Gründungskonvent der Universität Salzburg gemäß § 120 Universitätsgesetz 2002

22. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb in den Gründungskonvent der Universität Salzburg gemäß § 120 Universitätsgesetz 2002

23. Ausschreibung der Wahl der Vertreterin bzw. des Vertreters des Allgemeinen Universitätspersonals in den Gründungskonvent der Universität Salzburg gemäß § 120 Universitätsgesetz 2002

21. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Gründungskonvent der Universität Salzburg gemäß § 120 Universitätsgesetz 2002

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Gründungskonvent der Universität Salzburg gemäß § 120 Universitätsgesetz 2002 findet am

Mittwoch, 13. November 2002

von 9 bis 12 Uhr

im Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6

statt.

Gemäß § 120 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 sind sieben Vertreterinnen bzw. Vertreter und sieben Ersatzmitglieder zu wählen. Die Funktionsperiode endet mit Ablauf des 31. Dezember 2003.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die gemäß § 122 Universitätsgesetz 2002 am Tag der Ausschreibung (Stichtag) der in § 120 Abs. 7 Z 1 genannten Personengruppe angehören.

Ausgenommen vom passiven Wahlrecht sind der Rektor, die Vizerektorin und die Vizerektoren.

Wahlvorschläge können von aktiv Wahlberechtigten spätestens bis zum **30. 10. 2002** schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission, **Univ.-Prof. Dr. Heinz Dopsch, Institut für Geschichte**, eingebracht werden. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlvorschläge müssen für ihre Gültigkeit folgende Bedingungen erfüllen:

- Nennung einer/eines Zustellungsbevollmächtigten,
- Es müssen mindestens 9 Kandidatinnen und Kandidaten enthalten sein,
- für die Kandidatinnen oder Kandidaten und die Ersatzmitglieder ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen, wobei Ersatzmitglieder auch ad-personam zugeordnet werden können,
- schriftliche Zustimmungserklärung aller Kandidatinnen oder Kandidaten und der Ersatzmitglieder,
- schriftliche Erklärung der Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidieren,
- passives Wahlrecht aller aufscheinenden Kandidatinnen und Kandidaten.

Das Wählerverzeichnis liegt von **25. 10. 2002 bis einschließlich 4. 11. 2002** während der Amtsstunden in der Personalabteilung der Universitätsdirektion zur Einsichtnahme auf. Während dieser Frist kann gegen das Wählerverzeichnis schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch erhoben werden.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab **4. 11. 2002** beim Vorsitzenden der Wahlkommission zur Einsichtnahme auf.

Die Wahlen sind geheim und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgeben. Auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Gründungskonvent vom 11. Oktober 2002, BGBl II 375/2002, wird verwiesen.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Schmidinger

22. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb in den Gründungskonvent der Universität Salzburg gemäß § 120 Universitätsgesetz 2002

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb in den Gründungskonvent der Universität Salzburg gemäß § 120 Universitätsgesetz 2002 findet am

Mittwoch, 13. November 2002

von 9 bis 12 Uhr

im Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6

statt.

Gemäß § 120 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 sind zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter und zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Den Gewählten muss zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) angehören. Die Funktionsperiode endet mit Ablauf des 31. Dezember 2003.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb, die gemäß § 122 Universitätsgesetz 2002 am Tag der Ausschreibung (Stichtag) der in § 120 Abs. 7 Z 2 genannten Personengruppe angehören.

Ausgenommen vom passiven Wahlrecht sind der Rektor, die Vizerektorin und die Vizerektoren.

Wahlvorschläge können von aktiv Wahlberechtigten spätestens bis zum **30. 10. 2002** schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission, **Univ.-Ass. Dr. Andreas Weiss, Institut für Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre und Kirchenrecht**, eingebracht werden. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlvorschläge müssen für ihre Gültigkeit folgende Bedingungen erfüllen:

- Nennung einer/eines Zustellungsbevollmächtigten
- es müssen mindestens vier Kandidatinnen oder Kandidaten, hiervon jedenfalls zwei Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten, enthalten sein,
- für die Kandidatinnen oder Kandidaten und die Ersatzmitglieder ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen, wobei Ersatzmitglieder auch ad-personam zugeordnet werden können,
- schriftliche Zustimmungserklärung aller Kandidatinnen oder Kandidaten und der Ersatzmitglieder,
- schriftliche Erklärung der Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidieren,
- passives Wahlrecht aller aufscheinenden Kandidatinnen und Kandidaten.

Das Wählerverzeichnis liegt von **25. 10. 2002 bis einschließlich 4. 11. 2002** während der Amtsstunden in der Personalabteilung der Universitätsdirektion zur Einsichtnahme auf. Während dieser Frist kann gegen das Wählerverzeichnis schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch erhoben werden.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab **4. 11. 2002** beim Vorsitzenden der Wahlkommission zur Einsichtnahme auf.

Die Wahlen sind geheim und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgeben.

Auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Gründungskonvent vom 11. Oktober 2002, BGBl II 375/2002, wird verwiesen.

23. Ausschreibung der Wahl der Vertreterin bzw. des Vertreters des Allgemeinen Universitätspersonals in den Gründungskonvent der Universität Salzburg gemäß § 120 Universitätsgesetz 2002

Die Wahl der Vertreterin bzw. des Vertreters des Allgemeinen Universitätspersonals in den Gründungskonvent der Universität Salzburg gemäß § 120 Universitätsgesetz 2002 findet am

Mittwoch, 13. November 2002

von 9 bis 12 Uhr

im Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6

statt.

Gemäß § 120 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter und ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Funktionsperiode endet mit Ablauf des 31. Dezember 2003.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle allgemeinen Universitätsbediensteten, die gemäß

§ 122 Universitätsgesetz 2002 am Tag der Ausschreibung (Stichtag) der in § 120 Abs. 7 Z 3 genannten Personengruppe angehören.

Wahlvorschläge können von aktiv Wahlberechtigten spätestens bis zum **30. 10. 2002** schriftlich bei der Vorsitzenden der Wahlkommission, **Josefine Puntus, Institut für Geschichte**, eingebracht werden. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlvorschläge müssen für ihre Gültigkeit folgende Bedingungen erfüllen:

- Nennung einer/eines Zustellungsbevollmächtigten
- es müssen mindestens 3 Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten sein,
- für die Kandidatinnen oder Kandidaten und die Ersatzmitglieder ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen, wobei Ersatzmitglieder auch ad-personam zugeordnet werden können
- schriftliche Zustimmungserklärung aller Kandidatinnen oder Kandidaten und der Ersatzmitglieder,
- schriftliche Erklärung der Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidieren,
- passives Wahlrecht aller aufscheinenden Kandidatinnen und Kandidaten.

Das Wählerverzeichnis liegt von **25. 10. 2002 bis einschließlich 4. 11. 2002** während der Amtsstunden in der Personalabteilung der Universitätsdirektion zur Einsichtnahme auf. Während dieser Frist kann gegen das Wählerverzeichnis schriftlich bei der Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch erhoben werden.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab **4. 11. 2002** bei der Vorsitzenden der Wahlkommission zur Einsichtnahme auf.

Die Wahlen sind geheim und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgeben. Auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Gründungskonvent vom 11. Oktober 2002, BGBl II 375/2002, wird verwiesen.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg

